OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-151915/13/EW/MH – 151917/2

Datum: Linz, 14. März 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des 1. DI S S, 2. DI J S und 3. DI Jo S, jeweils vertreten durch J S, geboren am x, wohnhaft in x x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde T vom 30.07.2018, GZ: 850-01-2018-W/Liegenschaft x, betreffend Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde T nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde des Erstbeschwerdeführers wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde des Zweitbeschwerdeführers wird mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückgewiesen.

II. Die Beschwerde des Drittbeschwerdeführers wird mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid vom 30.07.2018, adressiert an „S S und Mitbesitzer“, ordnet der Bürgermeisters der Gemeinde T (im Folgenden: belangte Behörde) an, dass das Grundstück Nr. x, KG T, an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage binnen 6 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides anzuschließen sei. Begründend führte er aus, dass dieses Grundstück innerhalb des 50 m Bereiches zur Versorgungsleitung liege und der Wasserbedarf für die verfahrensgegenständliche Liegenschaft aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erfüllt werden könne, sodass eine Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bestehe.

Gegen diesen Bescheid erhoben „S S und Mitbesitzer“ mit Schreiben vom 20.08.2018 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Es werde aufgrund eines Verstoßes gegen die Bestimmung des Art. 7 B-VG die Abänderung des Oö. WVG 2015 dahingehend beantragt, dass Besitzer eines Hausbrunnens genauso wie Objekte, die durch eine Wassergenossenschaft versorgt sind, von der Anschlusspflicht ausgenommen werden.

Mit Schreiben vom 14.09.2018 wurde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

DI S S (im Folgenden: Erstbeschwerdeführer) wurde mit Schreiben vom 31.10.2018 ein Mängelbehebungsauftrag erteilt. Mit Schreiben vom 13.11.2018 wurde die Beschwerde diesbezüglich ergänzt. Unter Wiederholung der Begründung der Beschwerde vom 20.08.2018 wurde die Aufhebung des Bescheides und die Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht gemäß § 6 Abs. 2 Oö. WVG beantragt. Alle Beschwerdeführer (der Erstbeschwerdeführer, DI J S – im Folgenden: Zweitbeschwerdeführer – und DI Jo S – im Folgenden: Drittbeschwerdeführer) wiesen mit Schreiben vom 13.11.2018 und 02.02.2019 darauf hin, dass sie für das weitere Verfahren von J S, geboren am x, vertreten werden.

Die belangte Behörde wurde mit Schreiben vom 21.12.2018 ersucht, einen DKM-Auszug zu übermitteln und schriftlich bekannt zu geben, wer Betreiber der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ist.

Mit Schreiben vom 07.01.2019 teilte die belangte Behörde mit, dass die Gemeinde T der Betreiber der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sei und legte den DKM-Auszug vor.

II. Sachverhalt:

Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstückes Nr. , KG T sind der Erst-, Zweit- und Drittbeschwerdeführer (Grundbuchsauszug, ON 6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

Der zu erwartende Wasserbedarf des Objektes der Beschwerdeführer kann von der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden. Die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Objektes (Messpunkt) und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage beträgt weniger als 50 Meter (DKM-Auszug, ON 8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

Zugestellt wurde der angefochtene Bescheid an „S S und Mitbesitzer“. Ebenso lautete die Zustellverfügung an „S S und Mitbesitzer“.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt den Schriftsätzen der Beschwerdeführer, eines von Amts wegen beigeschafften Grundbuchsauzuges betreffend das verfahrensgegenständliche Grundstück und dem von der belangten Behörde vorgelegten DKM-Auszug sowie der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.02.2019. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei. Im Übrigen wird der maßgebliche Sachverhalt von dem Bf nicht substantiiert bestritten. Der oben festgestellte Sachverhalt konnte daher der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

<u>Zu Spruchpunkt A. I.:</u>

1. § 5 Abs. 1 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. 35/2015 (Oö. WVG 2015) normiert eine Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage für Objekte, wenn der zu erwartende Wasserbedarf dieser Objekte von dieser Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann, und die Entfernung des Objektes nach dem Messpunkt gemäß Z 2 par cit und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang nicht mehr als 50 Meter beträgt.

Diese Voraussetzungen liegen im hier zu beurteilenden Einzelfall vor. Einerseits kann der zu erwartende Wasserbedarf des gegenständlichen Objektes durch die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden (Z 1 par. cit.), andererseits liegt dieses Objekt innerhalb des gesetzlich näher bestimmten 50 m - Anschlussbereiches (Z 2 par. cit.).

Die Anschlusspflicht entsteht somit ex lege. Für den Fall, dass eine Anschlusspflicht besteht, sind demnach – ohne dass eine vorherige Bescheiderlassung erforderlich wäre – die notwendigen Einrichtungen zum Anschluss herzustellen.

2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist im Rechtmittelverfahren nur über jene „Sache“ abzusprechen, über die durch den Spruch des angefochtenen Bescheides entschieden wurde (vgl. ua. VwGH 04.09.2003, 2003/21/0082). Die Rechtsmittelbehörde darf sachlich nicht über mehr absprechen, als Gegenstand der Entscheidung der unteren Instanz war. Sind Anträge einer Partei im Bescheid nicht oder nur zum Teil erledigt worden, ist die Rechtsmittelbehörde nicht befugt, über die nicht behandelten Anträge abzusprechen, sie nicht zur „Sache“, dh. zum Inhalt des Spruchs des bekämpften Bescheides, gehören (vgl. VwGH 23.05.1989, 87/04/0193).

Beim Verfahren über die Anschlusspflicht an eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage handelt es sich jedenfalls um ein anderes Verfahren als beim Verfahren betreffend eine Ausnahme von der Anschlusspflicht (vgl. VwGH 11.09.1997, 97/07/0118).

„Sache“ des angefochtenen Bescheides ist daher ausschließlich die Frage der Anschlusspflicht gemäß § 5 Oö. WVG, nicht aber eine beantragte, allenfalls zu gewährende Ausnahme hievon.

Nach §§ 9 und 27 VwGVG ist der Entscheidungsgegenstand und der Prüfungsumfang beim Landesverwaltungsgericht verfahrensrechtlich beschränkt. Im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist die „Sache“ einerseits durch den Spruch des angefochtenen Bescheides, andererseits durch die Beschwerdegründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt bzw. das Begehren, begrenzt.

Der Vollständigkeit halber wird abschließend festgehalten, dass auch der im Rahmen der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gerichtete Antrag auf Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht die Kognitionsbefugnis des Landesverwaltungsgerichts überschreitet, sodass das Landesverwaltungsgericht zu einer Entscheidung über diesen Antrag nicht befugt ist. Hierüber wird die Erstbehörde im Rahmen des bereits anhängigen Verfahrens in erster Instanz zu entscheiden haben.

3. Zur angeregten Gesetzesprüfung des Oö. WVG 2015 (insbesondere dessen § 5) wird folgendes ausgeführt:

Voranzustellen ist, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, wenn ihm bei der Behandlung einer Beschwerde Bedenken bezüglich der Rechtmäßigkeit genereller Rechtsnormen erwachsen würden, einen Normprüfungsantrag an den Verfassungsgerichtshof zu stellen hätte (siehe Art. 139 Abs. 1 Z 1 B-VG für Verordnungen und Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a leg. cit. für Gesetze, jeweils iVm Art. 135 Abs. 4 und Art. 89 Abs. 2 B-VG). Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.

Die erkennende Richterin sieht keine verfassungsrechtlichen Bedenken, die sie dazu veranlassen würden, von Amts wegen einen Antrag auf Gesetzesprüfung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen. Der in § 5 Oö. WVG 2015 normierte Anschlusszwang an öffentliche Wasserversorgungsanlagen ist im öffentlichen Interesse erforderlich. An Stelle einer Unzahl kleiner, nicht geschützter oder nicht zu schützender, unkontrollierbarer und nicht einwandfreier Wasserversorgungsanlagen sollen große gemeinsame Wasserversorgungsanlagen treten, die infolge entsprechender Schutzmaßnahmen und sanitärer Überwachung die Gewähr dafür bieten, dass die Bevölkerung mit dem erforderlichen einwandfreien Trink- und Nutzwasser versorgt werden (vgl. AB 1372/2015 BlgoöLT 27. GP S. 8).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt B. II. und III.:

Zur Erhebung einer (Partei-)Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht ist legitimiert, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG).

Für ein verwaltungsgerichtliches Verfahren ist als Beschwerdegegenstand ein Bescheid Voraussetzung. Ein Bescheid liegt nur dann vor, wenn der betreffende Akt erkennbar von einer bestimmten Verwaltungsbehörde erlassen wurde und diesem auch der Spruch (die hoheitliche, normative und außenwirksame Anordnung) sowie der – taugliche – Bescheidadressat entnommen werden können (VwGH 20.10.1993, 93/10/0082).

Es genügt, wenn der Adressat entweder im Spruch oder in der Zustellverfügung oder in der Adressierung des Bescheides zweifelsfrei namentlich angeführt ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 440 mN aus der Rechtsprechung).

Es bedeutet zwar noch keinen Verstoß gegen die Vorschrift des § 59 AVG, wenn die Behörde im Spruch die Verpflichteten zunächst abstrakt bezeichnet (wie z.B. Miteigentümer der Liegenschaft), dann aber in der Zustellverfügung diejenigen physischen oder juristischen Personen benennt, auf welche sich der Spruch bezieht. Unterbleibt auch dies, mangelt es der Erledigung an der Bescheideigenschaft (VwGH 10.03.1992, 92/07/0047). Fehlt also der Bescheidadressat, geht die normative Anordnung ins Leere, die Norm, der Bescheid ist nicht entstanden und absolut nichtig (VwGH 10.03.1992, 92/07/0047).

Der verfahrensgegenständliche Bescheid wurde an „S S und Mitbesitzer“ adressiert. Die Verwendung der Beifügung „und Mitbesitzer“ lässt nicht erkennen, gegenüber welchen anderen Adressaten als dem Erstbeschwerdeführer die Behörde den Bescheid erlassen wollte.

Die Zustellverfügung wurde ebenfalls an „S S und Mitbesitzer“ verfügt, sodass der Zweit- und Drittbeschwerdeführer im verfahrensgegenständlichen Bescheid als Adressaten nicht namentlich angeführt wurden, sodass der Bescheid ihnen gegenüber nicht entstanden ist und dadurch kein Beschwerdegegenstand für eine Bescheidbeschwerde vorliegt.

Die Beschwerden des Zweit- und Drittbeschwerdeführers waren daher mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da einerseits keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zu den hier in Prüfung gezogenen verfahrensrechtlichen Bestimmungen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die in der Entscheidung zitierten Judikate des Verwaltungsgerichtshofes).

Andererseits konnte die zu beantwortenden Rechtsfragen zum Oö. WVG 2015 anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden konnten. Ist nun – wie hier – die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig, dann liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor, und zwar selbst dann, wenn zu einer dieser anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl. VwGH 27.08.2014, Ra 2014/05/0007).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer